

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
1	NOW – Zweckverband Wasserversorgung, Crailsheim	31.05.2022		<p>In der Nähe des Geltungsbereiches (Flst. Nr. 473, 476, Gemarkung Queckbronn) verlaufen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes NOW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - NOW-Fernwasserleitung DN 300 GGG Zm (L33) - NOW-Fernmeldeerdkabel (im Schutzrohr Ad 110) <p>Grundsätzlich gilt, dass der NOW-Schutzstreifen von 2 x 4 Meter (je 4,0 m Breite beidseits der Rohrachse) von jeglichen Bebauungen sowie tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten ist. Innerhalb des Leitungsrechts sind Geländeänderungen (Geländeabtrag, Aufschüttungen) nicht zulässig. Auch zeitlich begrenzte Lagerungen von Erd-, Bau- oder sonstigem Material sind nicht erlaubt. Außerdem muss eine freie Zugänglichkeit zu unseren Anlagen jederzeit möglich bleiben. Sofern die o.g. Auflagen eingehalten sind, kann dem Bebauungsplan für das Sondergebiet „Freiflächenfotovoltaik Queckbronn Berbisäcker“ zugestimmt werden. Kreuzungen mit der Verkabelung der Freiflächenfotovoltaikanlage sind nach unseren Kreuzungsvorschriften auszuführen. Hierzu erhalten Sie unsere Leitungsschutzanweisung im Anhang. Terminliche Abstimmungen zu eventuellen Absteckungen, Einweisungen oder Vor-Ort Terminen erfolgen mind. 10 Arbeitstage vor Baubeginn ausschließlich per E-Mail: planauskunft@now-wasser.de</p>	<p>Der Abstand des geplanten Solarparks zu den Wasserversorgungsanlagen beträgt mind. 28m.</p> <p>Zum Schutz der Anlagen bei einer späteren Umsetzung erfolgt eine Darstellung im Bebauungsplan.</p>
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	16.05.2022		Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	---
3	Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Heilbronn	16.05.2022		Keine Bedenken.	---
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth	16.05.2022		Derzeit betreiben wir in Queckborn keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.	Die Ericsson Services GmbH wird ebenfalls am Verfahren beteiligt.
5	TransnetBW GmbH, Stuttgart	16.05.2022		Keine Bedenken oder Anregungen.	---
6	Netze BW GmbH, Stuttgart	17.05.2022		Keine Anregungen oder Bedenken.	---
7	Stadt Niederstetten	25.05.2022		Anregungen und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.	---
8	Stadt Creglingen	30.05.2022		Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.	---
9	Verwaltungsgemeinschaft Röttingen	31.05.2022		Belange der Gemeinde Tauberrettersheim und der Stadt Röttingen sind durch die Planung nicht berührt.	---
10.1	Regierungspräsidium Freiburg	03.06.2022		1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	---
10.2	Regierungspräsidium Freiburg	03.06.2022	Geotechnik	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten,	Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z. B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
10.3	Regierungspräsidium Freiburg	03.06.2022	Boden	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	---
10.4	Regierungspräsidium Freiburg	03.06.2022	Mineralische Rohstoffe	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken	---
10.5	Regierungspräsidium Freiburg	03.06.2022	Grundwasser	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Vorbachwiese Weikersheim“ (LUBW-Nr.: 128-138) wird (in den Antragsunterlagen) hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Kluft- / Karstgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von</p>	Die Unterlagen werden um die Informationen ergänzt.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebieten häufig Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Klufftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine (eigene) Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	
10.6	Regierungspräsidium Freiburg	03.06.2022	Bergbau	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	---
10.7	Regierungspräsidium Freiburg	03.06.2022	Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	---
10.8	Regierungspräsidium Freiburg	03.06.2022	Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnis genommen.
11.1	Regierungspräsidium Stuttgart	09.06.2022	Raumordnung	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Teilbereichen der Flurstücke 476 und 478 der Gemarkung Queckbronn geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst insgesamt 5,4 ha.	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Das Plangebiet wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Nachdem das Plangebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, weisen wir darauf hin, dass der BPL genehmigungspflichtig ist, sofern das Bebauungsplanverfahren vor dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren abgeschlossen werden soll. Die erforderliche FNP-Änderung ist nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei <i>raumbedeutenden</i> Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Nach PS 3.2.3.3 (2) (Z) Regionalplan Heilbronn- Franken liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.</p> <p><i>In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</i></p> <p>Laut der Begründung im Regionalplan zu diesem Plansatz werden vor allem großflächig als Vorrangflur I oder II bewertete Flächen als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, in Gebieten mit einer vorwiegend noch guten landbaulichen Eignung.</p> <p><i>In diesen Bereichen soll der Landwirtschaft relativer Vorrang vor anderen Nutzungen zugebilligt werden. Raumbedeutende Nutzungen sollen - wenn möglich - auf Standorte mit geringerer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion gelenkt werden. Falls dies nicht möglich ist, soll die Flächeninanspruchnahme möglichst minimiert und funktionsschonend gestaltet werden.</i></p> <p>In der Begründung sind bereits Ausführungen zu den von dem Vorbehaltsgebiet geschützten Belangen enthalten, diese sind</p>	<p>Die Stadt Weikersheim beabsichtigt eine Teilfortschreibung durchzuführen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				u.E. jedoch teilweise etwas knapp und sollten im weiteren Verfahren noch ergänzt werden. Wünschenswert wären beispielsweise detailliertere Ausführungen zur Standortwahl.	Die Ausführungen werden ergänzt.
11.2	Regierungspräsidium Stuttgart	09.06.2022	Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	<p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem geplanten Sondergebiet für die Gewinnung von Solarenergie wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaik an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(7) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 5,4 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei und ist daher aus Gründen des Klimaschutzes zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	Zur Kenntnis genommen.
11.3	Regierungspräsidium Stuttgart	09.06.2022	Landwirtschaft	<p>I. Grundsätzliche Anmerkungen</p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen u.E. nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind nach unserer fachlichen Einschätzung somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel.</p>	Zur Erreichung der Netto- Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2040 ist ein verstärkter Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich. Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.</p> <p>Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im MTK. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu. Global betrachtet handelt es sich jedoch um gute Flächen; insofern haben hier die Kommunen eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden.</p> <p>II. Bewertung des Standortes Berbisäcker / Weikersheim</p> <p>Das ca. 5,5 ha große Plangebiet liegt nordöstlich von Queckbronn auf einer Hochfläche, ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft und im Regionalplan Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten), insbesondere auch die Nähe der Konzentrationszone Windkraft „Heide“.</p> <p>In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der sehr guten agrar-strukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe II</p>	<p>Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Es erfolgt eine Ergänzung der Unterlagen.</p> <p>Die Stadt Weikersheim hat einen Kriterienkatalog entwickelt, um die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu regulieren und die besten Böden zu schonen. Allerdings ist sich die Stadt Weikersheim auch ihrer Verantwortung bewusst, auf kommunaler Ebene einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>eingestuft. Für den MTK ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und nach unserer fachlichen Einschätzung für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar; auch ist eine „Regeneration des Bodens unter PV“ (S. 16) nicht erforderlich. Solche Flächen sollen <u>nicht</u> zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen.</p> <p>Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts.</p> <p>Keinesfalls handelt es sich deshalb grundsätzlich um schwach ertragsfähige Flächen mit geringen Erträgen wie oft vermutet; erst eine fachlich kompetente Detailprüfung mit Hilfe der Flächenbilanz (s. Anlage) kann hierüber Aufschluss geben.</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits deshalb zur Planung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft.</p> <p>Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</p> <p>Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch und insbesondere im MTK steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Das durch die PV entstehende Zusatzangebot an Grünland würde diese Problematik noch vergrößern.</p> <p>Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen. Auch die getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen sind eher unrealistisch (S. 22 „Wiese“); ob eine</p>	<p>In Kapitel 4 der Begründung ist die Flächenbilanzkarte dargestellt, daraus wird deutlich, dass keine Grenz- oder Untergrenzflächen vorhanden sind, welche eine Eignung zur Umsetzung von PV- Anlagen besitzen. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben, Vorrangflur I Flächen der Landwirtschaft vorzubehalten und nicht für anderweitige Zwecke umzuwidmen.</p> <p>Die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland zielt darauf hin, den naturschutzfachlichen Ausgleich komplett im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen, wodurch weitere landwirtschaftliche Flächen geschont werden.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				Nutzung des Grünlandes durch einen konkreten landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen könnte, ist nicht bekannt. Es ist deshalb <u>nicht</u> von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung durch Beweidung oder als Wiese auszugehen. Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den PV Modulen nicht möglich, sondern müsste händisch / mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen. Es ist deshalb ein fachlich fundiertes, realistisches Nutzungskonzept als Teil der Eingriffs-Ausgleichsplanung zu erarbeiten.	Der Betreiber der Anlage ist Landwirt und derzeit schon dabei, ein Konzept für die landwirtschaftliche Nutzung und Pflege der Anlage zu entwickeln.
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	14.06.22		Aufgabenbereich wird nicht berührt.	---
13	Regionalverband Heilbronn- Franken	08.06.22		Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Wie in den Unterlagen bereits erläutert, liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 (3). Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Es erfolgt eine Auseinandersetzung sowohl mit landwirtschaftlichen Belangen als auch mit dem genannten Plansatz. Mit Blick auf das Vorbehaltsgebiet begrüßen wir, dass durch die Freiflächenphotovoltaik eine Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe angestrebt wird. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens und bitten nach Abschluss um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form.	--- Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren. Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
14.1	Landratsamt Main-Tauber- Kreis	13.06.22	Baurecht Festsetzungen Örtliche Bauvorschriften	<p>Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zu ändern.</p> <p>Ziffer 2.5 Da die angrenzenden Biotop nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, läuft diese Festsetzung ins Leere und sollte daher überprüft werden.</p> <p>Ziffer 2.1 Da landwirtschaftliche Nutzflächen direkt angrenzen und diese bewirtschaftet werden, ist das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg zu beachten. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Einfriedigungen mindestens 50 cm von der Grundstücksgrenze entfernt zu errichten. Dies sollte in der Vorschrift zur Einfriedung festgelegt werden.</p>	<p>Die Stadt Weikersheim beabsichtigt eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans durchzuführen.</p> <p>Die Festsetzung wird gestrichen und die Vorgaben zum Schutz der Biotopstrukturen in die Baufeldbegrenzung integriert.</p> <p>Die Vorschrift wird entsprechend ergänzt.</p>
14.2	Landratsamt Main-Tauber- Kreis	13.06.22	Wasserwirtschaft	<p>Grundwasser -/ Gewässerschutz Das Plangebiet befindet sich in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Vorbachwiese Weikersheim" . In den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet "Vorbachwiese Weikersheim" und die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Rechtsverordnung (Nr. 128-138) vom 10.05.1999 hinzuweisen.</p>	Die Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.
14.3	Landratsamt Main-Tauber- Kreis	13.06.22	Bodenschutz/ Altlasten	<p>Bodenschutz Es wird davon ausgegangen, dass die Modultische auf Ramm-pfähle montiert werden, wodurch die Versiegelung der Fläche auf ein Minimum begrenzt wird. Jedoch ist im Rahmen der Anlagenerstellung- insbesondere bei hoher Bodenfeuchte - mit massiven Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Maschinen während des Baubetriebes zu rechnen. Deshalb sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen Baggermatratzen zu verlegen und/ oder die Flächen mit</p>	Die Unterlagen werden um diese Vermeidungsmaßnahmen ergänzt.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>kettenbetriebenen Fahrzeugen (geringer Bodendruck) zu befahren. Die Befahrung mit schweren Radfahrzeugen ist nicht zulässig.</p> <p>Sollten temporäre Baustraßen verlegt werden, sind diese nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verdichtete Bodenbereiche sind in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern. Dies gilt für alle vorübergehend beanspruchten Flächen (z. B. Materiallagerflächen).</p> <p>Dem entsprechend sind die in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter "Hinweise" im Punkt 3.3 "Bodenschutz" beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden zwingend zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Es wird angeregt, dass der wichtige Aspekt der Vermeidung von Bodenverdichtungen auch im Umweltbericht Erwähnung findet. Vorsorglich weisen wir zudem darauf hin, dass flächige Geländeveränderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind.</p> <p>Altlasten Für die Flächen im Plangebiet liegen keine Einträge im Altlasten- und Bodenschutzkataster vor</p>	<p>Der Umweltbericht wird um diese Vorgaben ergänzt.</p> <p>Abgrabungen und Aufschüttungen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
14.4	Landratsamt Main-Tauber- Kreis	13.06.22	Natur- und Landschafts-schutz	<p>Die den Unterlagen beiliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist vorläufig, weshalb an dieser Stelle keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann. Auf einige Punkte kann jedoch bereits jetzt eingegangen werden:</p> <p>Der in der saP für die vier Feldlerchenreviere vorgesehene Ausgleich von jeweils 500 m² (plus je zwei Feldlerchenfenster) wird von der Größenordnung her als ausreichend angesehen, jedoch ist die Zusammenlegung in eine einzige Fläche von 2.000 m² kritisch zu sehen. Es sollte versucht werden, die Ausgleichsflächen im zur Verfügung stehenden Suchraum mehr oder weniger gleichmäßig zu verteilen, um dem Revierverhalten der Art Rechnung zu tragen. Gleiches gilt für die Verteilung der acht</p>	<p>Es erfolgt eine Verteilung der Ausgleichsflächen auf mehrere Flurstücke.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>anzulegenden Feldlerchenfenster im Raum. Die Angaben hinsichtlich der Lage der für die Feldlerchen geplanten Blühfläche sind zwischen den planungsrechtlichen Festsetzungen und der saP widersprüchlich. Wir bitten um Klärung. Grundsätzlich sollten die flächenhaften Naturschutzmaßnahmen (V5, V6, CEF1) kartografisch dargestellt werden. Dies ist bisher nicht erfolgt.</p> <p>Der Anlage von Blühflächen im unmittelbaren Anschluss an die PV-Anlage, wie in Punkt 2.7 der planungsrechtlichen Festsetzungen beschrieben, wird wegen der möglichen Kulissenwirkung der PV-Module nicht zugestimmt. Hinweis: Der in der saP im Text erwähnte Hausrotschwanz fehlt in der Tabelle 10.</p>	<p>Die Unterlagen werden vereinheitlicht.</p> <p>Es erfolgt eine kartographische Darstellung der CEF- Maßnahmen. Die Vermeidungsmaßnahmen liegen in der pfg2- Fläche.</p> <p>Die Kulissenwirkung ist nur im östlichen Bereich der Blühfläche zu erwarten.</p> <p>Der Hausrotschwanz ist in der roten Liste als ungefährdet eingestuft, deshalb ist er nicht in der Tabelle enthalten.</p>
14.5	Landratsamt Main-Tauber- Kreis	13.06.22	Landwirtschaft	<p>Das Plangebiet liegt nordöstlich des Weikersheimers Stadtteils Queckbronn auf einer Hochfläche und umfasst Teilflächen der Flurstücke 476 und 478 mit einer Größe von ca. 5,4 ha. Die Ackerzahlen liegen hier zwischen 42 und 50. Das Plangebiet "Queckbronn Berbisäcker" ist Bestandteil der Teilfortschreibung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 der Stadt Weikersheim für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen für das Gemeindegebiet Weikersheim. Bei den Flächen des Plangebietes handelt es sich um gute Produktionsstandorte für die Landwirtschaft. Laut der Flurbilanz ist das Plangebiet als Vorrangflur II eingestuft. Auch in der digitalen Flächenbilanz sind die Flächen als Vorrangfläche II eingeordnet. Es handelt sich hierbei also um landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die überplanten Flurstücke sind gut befahrbar, die beschriebene Hanglage stellt keine erhebliche Schwierigkeit der Bewirtschaftung dar.</p> <p>Die Flächen stehen momentan in landwirtschaftlicher Nutzung, und die Fotovoltaikanlage soll vom landwirtschaftlichen Unternehmer und Eigentümer des einen sowie dem Verpächter des</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>anderen Flurstücks betrieben werden. Somit stellt die Fotovoltaikanlage ein weiteres Standbein der Landwirtschaftsfamilie dar.</p> <p>Es wird anerkannt, dass die Maßnahme für den Betrieb wirtschaftlich interessant scheint. Jedoch handelt es sich hier um hochwertige Standorte, die grundsätzlich nicht überbaut werden sollten. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können.</p> <p>Es leuchtet ein, dass ein weiteres Standbein förderlich für die geplante Betriebsentwicklung scheint, jedoch ist der hier gewählte Standort aus landwirtschaftlicher Sicht nicht optimal. Wenn der Bebauungsplan der Stadt Weikersheim dennoch wie hier dargestellt realisiert werden soll, wird Wert auf folgende Punkte gelegt:</p> <p>Das Landwirtschaftsamt begrüßt, dass in den Planungsunterlagen bereits Ausgleichsmaßnahmen wie Blühfläche auf dem Fst. Nr. 476 sowie Lerchenfenster auf den Flurstücken 476 und 478 vorgesehen und in die Planung aufgenommen sind und sich diese innerhalb des Plangebiets befinden.</p> <p>Für eine extensive Grünlandnutzung der Modulzwischenräume ist die frühzeitige Entwicklung eines zukünftigen Nutzungs- und Verwertungskonzeptes bzw. Beweidungskonzeptes vonnöten. Die aufgenommene Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Fotovoltaiknutzung wird begrüßt.</p>	<p>Bei der Standortwahl sind neben landwirtschaftlichen Kriterien auch die Einsehbarkeit der Anlage sowie der zugewiesene Einspeisepunkt maßgeblich.</p> <p>Der naturschutzfachliche Ausgleich kann auf den in Anspruch genommenen Flurstücken erbracht werden, so dass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgewandelt werden müssen.</p>
15	IHK Heilbronn- Franken	29.06.22		Keine Bedenken.	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
	Bürgereinwendungen				
1	HWE Queckbronn GmbH	10.01.2022	Einwände	<p>Ausweislich der Bekanntmachung vom 12.11.2021 plant die Gemeinde Weikersheim die Aufstellung eines Bebauungsplans, um dadurch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage zu schaffen. Der Geltungsbereich der künftigen Planung umfasst Teilflächen der Flurstücke 476 und 478 der Gemarkung Queckbronn. Sofern mittlerweile weitere Flächen im Bereich Neubronn/Queckbronn beplant werden gilt hier selbiges. Wir betreiben in direkter Nachbarschaft zum Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans mehrere Bestandwindenergieanlagen auf den Flurstücken 466, 488/490, 444 u.a. Gemarkung Queckbronn und Neubronn. Gleichzeitig planen wir in kurz- bis mittelfristiger Perspektive ein Repowering dieser Anlagen bzw. Teilen davon. Aufgrund der geringen Entfernung zwischen den Bestandsanlagen unseren Anlagen und dem künftigen Planbereich kann ein Nutzungskonflikt bzw. eine gegenseitige negative Beeinflussung der Nutzungen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>I. Ordnungsgemäße Abwägung</u> Gem. § 1 Abs. 7 BauGB ist die Planungsträgerin dazu verpflichtet, die für die Planung bedeutsamen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gegen das rechtsstaatlich fundierte Gebot gerechter Abwägung wird verstoßen, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall), in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit), wenn die Bedeutung dieser Belange verkannt wird (Abwägungsfehlschätzung) oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität). - BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 (4 C 105.66)</p>	<p>Der Abstand der nächstgelegenen Anlage auf dem Flurstück 488/490 zum Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt mind. 148m. Die Gefahr einer gegenseitigen negativen Beeinflussung wird nicht gesehen.</p> <p>Die Erfordernisse des § 1 Abs.7 BauGB sind bekannt und werden berücksichtigt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p><u>II. Berücksichtigung der Interessen der Windparkbetreiberin</u> Dementsprechend trifft die Gemeinde Weikersheim als Planungsträgerin die Pflicht, auch die Belange der HWE Neubronn GmbH u. CO.KG im Zusammenhang mit dem unbeschränkten Fortbetrieb der Bestandswindenergieanlagen im zum Planungsgebiet benachbarten Windpark einschließlich des Interesses an einem Repowering der Bestandsanlagen sowie des Interesses, vor den Nachteilen eines Heranrückens einer etwaig schutzbedürftigen PV-Planung - etwa unter dem Gesichtspunkt der Rücksichtnahme wegen Verschattungseffekten oder Eisfall- bzw. -abwurfgefahren - verschont zu bleiben, gem. § 1 Abs. 7 BauGB fehlerfrei in die Abwägung einzustellen. So muss bei "ungünstiger" Positionierung der PV-Freiflächenanlage die HWE Neubronn befürchten, dass die Festsetzung unabhängig von der für die Bestandswindenergieanlagen bereits geprüften Einhaltung der Immissionsrichtwerte und bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu Beschwerden seitens späterer Betreiber von PV-Freiflächenanlagen gegenüber dem Betrieb der Windenergieanlagen führen wird . Die etwaigen Beschwerden können dabei die Überwachungspflicht der Immissionsschutzbehörde nach § 52 BImSchG oder gar nachträgliche Betriebsbeschränkungen der Bestandswindenergieanlagen auslösen und gleichzeitig dazu, dass die Vorlage von kostenintensiven Gutachten durch die HWE Neubronn erfolgen müsste. Zudem könnten die Repoweringabsichten der HWE Neubronn dadurch völlig zunichtegemacht werden, da möglw. eine Genehmigung von Repoweringprojekten nach Realisierung von PV-Freiflächenanlagen im Baugebiet aus Gründen der bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahme und des nachbarlichen Schutzes vor Eisfall und Eiswurf, gänzlich ausgeschlossen wäre. Dies würde nicht nur die Interessen der HWE Neubronn unzumutbar beschränken, sondern stünde insbesondere auch im Gegensatz zum evidenten - verfassungsgerichtlich bestätigten – allgemeinen gesellschaftlichen Interesse an einem effektiven Ausbau der erneuerbaren Energien unter Einbezug der Repoweringmöglichkeiten. Daher bedarf es im Rahmen der Planaufstellung und Planabwägung insoweit nicht nur einer detaillierten</p>	<p>Bei einer PV- Anlage handelt es sich um eine technische Anlage ohne besonderen Schutzbedarf. Verschattungseffekte aus der nördlich gelegenen WEA können ausgeschlossen werden.</p> <p>Die als Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO festgesetzte Fläche besitzt keinen Schutzanspruch nach BImSchG, so dass auf dieser Grundlage keine Beschwerden erfolgen können.</p> <p>Zukünftige Repoweringabsichten können lediglich innerhalb der im FNP dargestellten Windkraftkonzentrationszone stattfinden. Da schon die bisherige WEA am äußeren Rand der Konzentrationszone liegt und einen Mindestabstand von etwa 148m aufweist, kann auch im Zuge von Repoweringbestrebungen nicht näher an die geplante PV- Anlage auf den Flurstücken 476 und 478 herangerückt werden.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Auseinandersetzung mit den Belangen der HWE Neubronn hinsichtlich des unbeschränkten Fortbetriebs der benachbarten Bestandswindenergieanlagen und ihrer Repoweringabsichten, sondern auch einer bauleitplanerischen Sicherstellung, wodurch die HWE Neubronn von den Nachteilen einer heranrückenden, ggf. schutzbedürftigen PV-Nutzung verschont bleibt, um eine Abwägungsfehlerhaftigkeit der Bauleitplanung zu vermeiden. Dies könnte etwa durch teilweisen Verzicht der heranrückenden Festsetzung einer PV-Freiflächennutzung oder durch die Festsetzung von solchen Baufenstern bzw. -grenzen im künftigen Plangebiet erfolgen, die die Belange der HWE Neubronn schützen.</p> <p><u>III. Beachtung des Gebots der Konfliktbewältigung</u> Des Weiteren kann die Festsetzung einer PV-Freiflächennutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zum mit Windenergieanlagen bebauten Außenbereich einen Verstoß gegen Gebot der Konfliktbewältigung begründen. Demnach hat der Plangeber die Pflicht zur Konfliktvermeidung und zur Bewältigung der mit seiner Planung im Zusammenhang stehenden möglichen Nutzungskonflikt durch die vorhandenen Nutzungen (Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zur PV-Freiflächennutzung). Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten betroffener Belange letztlich ungelöst bleiben. Zwar kann eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist und nicht die Grundzüge der Planung betroffen sind. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind dabei dann überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass der offen gelassene Interessenkonflikt sich auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird - Vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.04.2010 (4 BN 17.10), Beschl. v. 15.10.2009 (4 BN 53.09), Beschl. v. 14.07.1994 (4 NB 25.94), Urt. v. 11.03.1988</p>	<p>Einschränkungen auf den Fortbetrieb bzw. die Repoweringabsichten können ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Konflikt zwischen der Nutzung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen und der angrenzenden PV-Anlage wird nicht gesehen. Im Gegenteil, aufgrund der guten Vereinbarkeit der beiden Formen zur Erzeugung regenerativer Energie ist sogar die Umsetzung von PV-Anlagen innerhalb der Windkonzentrationszone „Heide“ denkbar und sinnvoll.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>(4 C 56.84), Beschl. v. 17.02.1984 (4 B 191.83); OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011 (20 36/09.NE)</p> <p>Im vorliegenden Fall soll eine PV-Freiflächennutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zur bereits erfolgten Windenergienutzung entstehen. Bereits jetzt ergibt sich die Befürchtung, dass u.a. aus Gründen des damit erfolgenden Heranrückens einer schutzbedürftigen Nutzung an Bestandswindenergieanlagen Bedenken hinsichtlich einer Vereinbarkeit beider Nutzungen vor dem Hintergrund des Rücksichtnahmegebotes (z.B. durch Verschattung der PV-Anlagen durch die Windenergieanlagen oder Gefahren durch Eisfall oder Eiswurf, vgl. schon oben) bestehen. Die Konflikte liegen damit bereits jetzt auf der Hand. Betrachtet man zudem die räumliche Lage der geplanten PV-Nutzung und der bestehenden Windenergienutzung, sind die befürchteten Konflikte auch nachvollziehbar. Insoweit muss der Plangeber nach dem Gebot der Konfliktbewältigung dieses Konfliktpotenzial vollständig ermitteln und ggf. bereits auf Planebene lösen. Denkbar wäre es z.B. , die zulässige PV-Nutzung im Plangebiet insoweit räumlich einzuschränken, dass den schutzwürdigen Interessen der HWE Neubronn an der Fortführung des unbeschränkten Betriebs ihrer Bestandswindanlagen aber an der Ermöglichung eines künftigen Repowering dieser Anlagen angemessen Rechnung getragen wird.</p> <p><u>IV. Ergebnis</u></p> <p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass die beabsichtigte Bauleitplanung zur Ermöglichung einer Freiflächenfotovoltaiknutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Bestandswindenergieanlagen der HWE Neubronn absehbar zu Nutzungskonflikten führen wird. Soll gleichwohl an der geplanten bauleitplanerischen Festsetzung dieser Nutzung festgehalten werden, so ist für eine fehlerfreie Abwägung und zur Wahrung des Gebotes der Konfliktbewältigung, den Belangen und Interessen der HWE Neubronn, von Beschränkungen und Nachteilen einer heranrückenden schutzwürdigen Bebauung verschont zu bleiben und ein künftiges Repowering der Windenergieanlagen zu ermöglichen, angemessen Rechnung zu tragen. D.h., dass die geplanten</p>	<p>Bei der PV- Anlage handelt e sich nicht um eine schutzbedürftige Nutzung.</p> <p>Es werden keine Konflikte gesehen, da die beiden Nutzungen ohne gegenseitige Beeinträchtigungen nebeneinander stattfinden können.</p> <p>Aus der PV- Nutzung ergeben sich keinerlei Änderungen für die Zulässigkeit von Repoweringbestrebungen.</p> <p>Die hier aufgeführten Nutzungskonflikte können nicht nachvollzogen werden, zumal es in der Praxis Beispiele gibt, wo beide Energieerzeugungsformen in direkter räumlicher Nähe ohne gegenseitige negative Beeinflussung betrieben werden- vielmehr können Synergieeffekte genutzt werden.</p> <p>Es liegt in der Natur der Sache, dass bestehende Flächennutzungspläne im Laufe der Zeit an geänderte</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Festsetzungen zur Freiflächenfotovoltaiknutzung im künftigen Planbereich so zu fassen bzw. ggf. räumlich einzuschränken sind, dass Nachteile für die vorgenannten Interessen der HWE Neubronn dadurch ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist es absolut unverständlich, dass ein seit Jahren bestehender Flächennutzungsplan durch weitere Bauleitpläne, wie hier Fotovoltaik, zukünftig in Konkurrenz tritt.</p>	<p>Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Daher wird die Stadt Weikersheim einen Teilflächennutzungsplan Photovoltaik aufstellen, in dem mehrere Flächen für die Umsetzung von Freiflächenfotovoltaikanlagen ausgewiesen werden.</p>